

Haus- und Badeordnung Freibad Ried und Freibad Obereisenbach

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit Zutritt in das Bad erkennt jede Person diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. In besonderen Betriebsbereichen, wie z.B. den Wasserrutschen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
5. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Belange des Umweltschutzes, z.B. die Abfalltrennung sind zu berücksichtigen.

§3 Badegäste

1. Kinder unter 9 Jahren ist der Zutritt zum Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind für ihre Kinder aufsichtspflichtig. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein, und diese auf Verlangen vorzeigen.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das im Bad bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten und Badeschuhe sind Pflicht.

§4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Der Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Badeschluss. Die Rutschen werden 30 Minuten vor Badeschluss außer Betrieb genommen. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.

2. Bei Einschränkung der Nutzung des Bades oder einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Dies gilt auch bei höherer Gewalt (wie z.B. Unwetterwarnung).
3. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
4. Einzeleintrittskarten haben nur am gekauften Tag Gültigkeit.
5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
6. Mehrfachkarten sind im Jahr des Kaufs und in den drei Folgejahren gültig. Eine Rückerstattung des Kaufpreises, auch anteilig, nach Ablauf der Gültigkeitszeit ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2021.
7. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch erfolgt der Einzug durch das Personal.
8. Bei nicht besetzter Kasse ist der Eintritt beim Aufsichtspersonal zu lösen.
9. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes verboten.

§5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Der Aufenthalt ist nur in einer den Geboten des Anstandes entsprechenden Badebekleidung gestattet. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder im Bad eine Badebekleidung (Aqua-Windel) zu tragen.
3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
5. Auf die Mitbadenden ist zu achten. Störungen und Belästigungen anderer Badbesucher sind zu unterlassen.
6. Die Benutzung von Sport-, Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Bewegungsspiele und Sport (auch ohne Bälle und Geräte) dürfen nur auf den dafür vorhergesehen Plätzen ausgeübt werden.
8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung durch Duschen erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Seifen o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
9. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Sanitär- Schwimm- und Badbereichen nicht gestattet. Im Kioskbereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht erlaubt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Es sind die dafür kostenlosen Aschenbecher, die an der Kasse erhältlich sind, zu nutzen.
12. Notausgänge müssen freigehalten werden.

Haus- und Badeordnung Freibad Ried und Freibad Obereisenbach

13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegeben falls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt. Für die Liegebettenspinde gilt die Überlassungsbestimmung bei Abschluss der Mietsache.
15. Das Füttern von Tieren ist verboten.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

1. Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Beim Schulschwimmsport einer Klasse bedarf es einer rechtzeitigen Anmeldung von mindestens einer Woche.
3. Wenn mehrere Schulklassen das Bad besuchen möchten ist dies an fest vereinbarten Tagen möglich. Das Bad wird von frühestens 09:00 Uhr bis spätestens 14:00 Uhr gesperrt und für die jeweilige Schule reserviert. Der Schwimmbadetag kann über das Rathaus – Amt für Bäderverwaltung - beantragt werden.
4. Größere Veranstaltungen müssen über das Rathaus - Amt für Bäderverwaltung - beantragt werden.
5. Bei Schul-, Vereins-, Behindertenheim- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Lehrer/ Aufsichtsperson bzw. Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Das Betreten und Verlassen des Schwimmbades muss geschlossen erfolgen. Die Begleitpersonen müssen einen gültigen Rettungsnachweis vorweisen können.

§7 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken ist verboten.
5. Im Allgemeinen ist Badebekleidung erforderlich.

§8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Attraktionen werden nach Bedarf geschaltet.
2. Bei den Wasserrutschen ist besondere Vorsicht geboten.
3. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Landebereich ist ausreichend frei zu halten. Der Aufenthalt in den Wasserattraktionen, inklusive des Landebereichs ist, außerhalb einer ordnungsgemäßen Nutzung verboten.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 9 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den gebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten, Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach, begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Betrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§10 Parken und Eingangsbereich

1. Auf den Parkflächen gilt die allgemeine Verkehrsordnung.

§11 Datenschutz

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben gemäß § 18 Landesdatenschutzgesetz BW, werden eingehalten. Die entsprechenden Datenschutzhinweise sind dem gesonderten Aushang zu entnehmen.

Der Bürgermeister

Stand: März 2021